

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 23

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Todes-Anzeige

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern
machen wir hiemit die schmerzliche
Mitteilung, dass unser Mitglied

Frau

Magdalena Wirth-Strübin

Hotel Schweizerhof, Interlaken

am 1. Juni nach längerer Krankheit im
Alter von 84 Jahren gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis
geben, bitten wir, der Heimgegan-
nen ein ehrendes Andenken zu be-
wahren.

Namens des Zentralvorstandes

Der Zentralpräsident:

Dr. H. Seiler.

und Anerkennung seiner Behörden. Herr
Kracht führte einen alten französischen
Brauch bei uns in der Schweiz ein, den
Gästen eines grossen Bankettes die Küchen-
brigade des Hauses vorzuführen, als ver-
diente Anerkennung der geleisteten Arbeit
und, was ganz besonders zu würdigen ist,
als öffentliche Ehrung des Köchestandes.
Darauf zog der Ausstellungschef Julien
Schneitter an der Spitze seiner Brigade ein
und durchschritt die Räume an allen Tischen
vorbei, wobei mit Glückwünschen und an-
erkennenden Worten nicht gekargt wurde.
Wohl am meisten hat die Männer und Jüng-
linge in der weissen Jacke der Händedruck
von Altmeister Escoffier gefreut.

Eröffnungsbankett.

M E N U

saumon du rhin en gelée
sauce verte

mont d'or johannisberg, gout du conseil 1928

oxtail au vieux madère
selle de veau prince orloff
salade coeur de romaine
haricots fins de serre au beurre blond
jeninser beerliwein 1929, e. landolt, zurich
coupe aux fraises
panier de friandises
strub, da capo 1921, mathiss & cie, basel
variété de fromages
café, liqueurs

In ungezwungener Unterhaltung trafen
sich die Festteilnehmer nach dem Bankett
im Restaurationsgarten, wo zahlreiche Film-
und photographische Aufnahmen gemacht
wurden. C. Pfister-Storck, Bern.

Obwaldner Wirtschaftsgesetz*)

(Korr.)

Das neue Wirtschaftsgesetz des Kantons
Obwalden ist in der Volksabstimmung vom
18. Mai 1930 mit einer Mehrheit von 200
Stimmen (genau 817 gegen 615) angenommen
worden, zu welchem Resultat hauptsächlich
der Kurort Engelberg beigetragen hat. Von
besonderer Bedeutung für das Obwaldner
Volk selbst ist speziell die Neuerung, dass
die Patenttaxen inskünftig in den Schul-
fonds der Gemeinden fallen, also der För-
derung und der Pflege der Schulwesens dienen
sollen. Es ist dies eine Zweckbestimmung,
mit der sich wohl auch die Hoteliers und
Wirtse abfinden können. Wenn ihnen das
neue Gesetz auch erhöhte Patentgebühren
bringt, so wirkt es immerhin versöhnend,
dass die daraus fliessenden Gelder für einen
Zweck Verwendung finden, dessen Resultat
in Form besserer Vorbildung und Schul-
kenntnisse letzten Endes auch ihnen, neben
der Allgemeinheit, zugutekommt.

Eine weitere Neuerung bringt das Gesetz
insofern, als die Kurtaxen den Charakter
einer Gemeindesteuer und damit Rechts-
schutz erhalten. Der Verwendungszweck:
Verschönerung der Kurorte und damit
Hebung des Reiseverkehrs, erfährt dadurch
keine Änderung. — Die Bestimmung, dass
die allgemein auf Mitternacht angesetzte
Polizeistunde von den Gemeinderäten auf
entsprechende Begehren hin verlängert wer-
den kann, trägt den Bedürfnissen der Frem-
denetablissemments Rechnung und war an-

*) Platzmangels halber verspätet.

gesichts der heutigen diesbezüglichen An-
sprüche der Gästewelt eine Notwendigkeit,
die nicht nach kleinteiligen Gesichtspunkten
beurteilt werden darf. — Andererseits ent-
sprechen die Ruhezeitbestimmungen nicht
ganz den aus Hotelpersonalkreisen auf-
gestellten Postulaten. Man tröstet sich daher
dieserhalb mit der im Wurf liegenden
Regelung auf eidgenössischem Boden.

Instruktionskurse für Wäschereipersonal

Zu dem in Nr. 20 hier erschienenen Auf-
satz „Die Wichtigkeit von Experten in der
Hotellerie“, mit der Anregung betreffend
Instruktionskurse für Wäscher, wird uns von
der Wäschereimaschinen-Fabrik J. Dünner
A. G., Aarau, geschrieben:

„Wir haben uns von jeher unseren Kun-
den zur Verfügung gestellt, um bei Personal-
wechsel oder Saisonbeginn das neue Per-
sonal zu instruieren, was dem Hotel je nach
der Lage Fr. 50.— bis Fr. 100.— Kosten
verursacht.“

Eine ganz mechanisch eingerichtete
Wäscherei erfordert übrigens keine Berufs-
wäscher mehr, indem die Bedienung eine
sehr einfache ist.

Der von einzelnen unserer Kunden einge-
schlagene Weg der Personal-Instruktion
scheint uns der einfachste zu sein. Der Vor-
teil liegt weiter darin, dass die Anlage —
welche einige Monate still gestanden ist —
bei dieser Gelegenheit noch einer Revision
unterzogen werden kann, so dass nicht mitten
in der Saison unliebsame Betriebsstörungen
eintreten können. Reparaturen an Maschi-
nen sollten überhaupt stets vom Fabrikanten
selbst ausgeführt werden können, welcher
über das Montagepersonal verfügt, das die
einschlägigen Arbeiten genau kennt. In den
meisten Fällen wird aber der Fabrikant
erst begrüsst, wenn ein Spengler oder Schlos-
ser erfolglos daran herumgedoktert hat. Wenn
der Fabrikant auch weit weg ist, so sind seine
Fakturen jedoch infolge rascher Reparatur-
ausführung gewöhnlich nicht höher als die-
jenigen der ansässigen Handwerker.

Teilen Sie Ihrem Einsender mit, dass wir
auf sein Verlangen auch in seinem Hotel das
Personal instruieren werden, auch wenn die
Waschmaschine nicht von uns stammt.“

Indem wir von dieser Zuschrift hier
Kenntnis geben, stellen wir es den Hotels
anheim, von der darin enthaltenen Offerte
im Bedarfsfalle Gebrauch zu machen.

Auskunftsdiens über Reise- bureaux u. Annoncen-Acquisition

Internationaler Reiseführer mit Reisepar-
buch.

Zu dieser bereits in Nr. 38/1929 „Hotel-
Revue“ kritisierten „Erfindung“ der Firma
Franz und Müller in Dresden wird uns
von einem Pariser Hotelier geschrieben:

„Zum zweiten Mal erhielt ich kürzlich den
Besuch eines Vertreters dieser Dresdener Firma
zum Zwecke, mein Haus in deren Reiseparbuch
aufnehmen zu lassen. Die Hotels, die von der
Offerte Gebrauch machen, resp. eine Anzeige im
„Verzeichnis der zu empfehlenden Unterneh-
mungen“ des Reiseparbuches bestellen, haben
zum Voraus eine Zahlung von Fr. 125 als In-
sertionsgebühr zu leisten. Sodann müssen sie
sich zu einem Rabatt von 10% auf der Hotel-
rechnung derjenigen Gäste verpflichten, die an-
hand dieses Sparbuches bei ihnen absteigen,
von denen die Dresdener Firma den einzelnen
Reisenden, welche ihre Sparmarken benützen,
wiederum 6% rückvergütet.“

Dieser Vertreter, der gegenwärtig in Frank-
reich für sein Unternehmen „arbeitet“, wies mir
eine lange Liste französischer Hotels vor, die
ihre Beteiligung bereits zugesagt haben, darunter
eine Reihe zweitklassiger Häuser an der Côte
d'Azur und in Paris. Meinerseits habe ich auf
die Sache verzichtet, aus der Ansicht heraus, es
wäre geradezu lächerlich, einem Gast 6%
Rabatt zu gewähren nur aus dem Grunde, weil
er Träger dieses Reiseparbuches ist, und darüber
hinaus auch noch dem Verleger des Buches 4%
zu bezahlen, der doch damit für die Förderung
des Reiseverkehrs so gut wie nichts tut. Es
will mir scheinen, es handle sich hier um ein
sehr geschicktes Manöver, lediglich zugunsten
des Verlegers und seiner Klienten Vorteile
zu erzielen, während die Hotels für die Kosten
aufkommen sollen. Denn sollte es dem Dres-
dener Unternehmen gelingen, eine grössere Zahl
von Hotels für sein Reiseparbuch und die
Sparmarken zu interessieren, so brauchte dessen
Inhaber nur die 4% der Hotelrechnung einzu-
kassieren, um eine sehr lukrative Existenz zu
führen. Die Leidtragenden aber wären die
Hoteliers, die sich an der Sache beteiligen.“

Unsere Leser werden diesen Ausführungen
wohl restlos beipflichten, handelt es sich doch
bei diesem Führer-„Sparbuch“ um einen typi-
schen Versuch der Geldmacherei ohne reale
Gegenleistung. Wir hoffen denn auch, die
schweizer. Hotels werden sich von jeglicher Be-
teiligung an der Sache fernhalten.



Im neu eröffneten Hotel

Schweizerhof und National-Terminus Zürich

Neue Leitung:

Herr E. MANZ, BESITZER DES
HOTELS ST. GOTTHARD, ZÜRICH

wurde

die gesamte Kochanlage

bestehend aus

- 1 Pressluft-Grossküchen-Gasherd, System „PHAROS“
Länge 2,5 m, Breite 1,35 m, mit je 4 Ankoch- u. Fortkochstellen,
2 Bratöfen und Tellerwärmer
- 1 Etagen-Brat- und Backofen
- 1 Wärmeschrank mit beheizter Wärmeplatte
- 1 Grillsalamander
- 1 Marmite-Gaskocher
- 1 zweiteilige Plonge mit Gasheizung
- 1 Gemüsesewaschtrog
- 1 fahrbare Bratenschüssel

in erstklassiger und prächtiger Ausführung durch
SURSEE geliefert.

SURSEE - GASAPPARATE

stehen in Form, Ausführung und Wirkung erfolgreich am
Markte. Das Italienische Restaurant und die Schweizer
Hotellküche in der ZIKA arbeiten mit SURSEE-Apparaten

Besichtigen Sie bitte den

ZIKA-Stand 1543A Halle II

A.G. DER OFENFABRIK SURSEE



SCHWEIZERHOF & NATIONAL - TERMINUS
ERSTKLASSHOTEL GEGENÜBER HAUPTBAHNHOF
HOTEL-RESTAURANT • AUSTERN-BAR

ERÖFFNET ZÜRICH

Wöchenflcher Ruhetag

Der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ausgearbeitete definitive Entwurf zu einem „Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit“ ist letzte Woche vom Bundesrat durchberaten und genehmigt worden. Wie eine rasche Durchsicht zeigt, hat die Vorlage gegenüber dem ersten Entwurf, der im März letzten Jahres in unserem Blatte publiziert wurde, wesentliche Umstellungen und — unter Berücksichtigung verschiedener Postulate des S.H.V. — eine Reihe materieller Änderungen erfahren, auf die wir an dieser Stelle noch zurückkommen werden. Zur Orientierung unserer Vereinsmitglieder auf die Delegiertenversammlung hin sei nachstehend der Wortlaut des Gesetzes-Entwurfes in extenso wiedergegeben:

(Entwurf.)

I. Geltungsbereich.

Art. 1.

Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen und privaten Betriebe

- a. des Handels;
- b. des Handwerks und der Industrie, soweit nicht die Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken auf sie anwendbar sind;
- c. des Verkehrs; vorbehalten bleiben das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten sowie das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten;
- d. verwandter Wirtschaftszweige.

Nicht unter das Gesetz fallen die Land- und Forstwirtschaft, die Hauswirtschaft, die Krankenpflege, sowie die Anstalten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters, die der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung oder dem Unterricht dienen.

Art. 2.

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die vom Inhaber eines unter das Gesetz fallenden Betriebes beschäftigt werden, sei es im Betriebe selbst, sei es bei Verrichtungen die damit im Zusammenhang stehen.

- a. die Familienmitglieder der Betriebsinhaber;
- b. die Betriebsleiter und die Mitglieder ihrer Familien;
- c. Personen, denen eine höhere Vertrauensstellung im Betriebe oder eine auswärtige Vertretung übertragen ist;
- d. Personen, die landwirtschaftliche oder häusliche Dienste verrichten;

- e. Personen, die in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte tätig sind (Heimarbeiter);
- f. Personen, die im gleichen Betriebe nicht während der ganzen Tagesarbeitszeit oder nicht während der sämtlichen Wochentage beschäftigt sind.

Art. 3.

Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über den Geltungsbereich erlassen werden.

Art. 4.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die zuständige kantonale Behörde über die Anwendung des Gesetzes auf einen einzelnen Betrieb. Ihr Entscheid kann innert zehn Tagen von der Eröffnung hinweg an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit weitergezogen werden.

Zur Anrufung des Entscheides der kantonalen Behörde und zur Weiterziehung an das Bundesamt ist berechtigt, wer am Entscheid ein Interesse hat.

Gegen den Entscheid des Bundesamtes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach dem Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege zulässig.

II. Ruhezeit.

1. Allgemeine Vorschriften.

Art. 5.

Den Arbeitnehmern ist jede Woche eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Vorbehalten sind die Ausnahmen der Art. 8 und 9, sowie die besonderen Vorschriften für das Gasthof- und Wirtschaftsgewerbe (Art. 14—21).

Art. 6.

Die Ruhezeit ist für alle Arbeitnehmer einheitlich auf den Sonntag zu legen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen nach den Gesetzen des Bundes oder der Kantone zulässig ist.

Art. 7.

Für Arbeitnehmer, die ordentlichere Sonntagsarbeit verrichten, ist die Ruhezeit auf einen Werktag zu legen.

Bei Sonntagsarbeit von mehr als vier Stunden beträgt die werktägliche Ersatzruhe mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgende Stunden, bei Sonntagsarbeit von nicht mehr als vier Stunden mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit, wobei sie der gewöhnlichen Ruhezeit unmittelbar vorausgehen oder zu folgen hat.

Die Ruhezeit muss im Zeitraum von drei Wochen wenigstens einmal auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen.

Art. 8.

Die gewöhnliche Ruhezeit kann vorübergehend gekürzt werden oder gänzlich wegfallen, wenn dies nötig ist zur Verhütung oder Beseitigung ernstlicher Betriebsstörungen, zur Vermeidung der Verderbnis von Stoffen oder Waren, zur Behebung eines sonstigen Notstandes oder zur Bewältigung aussergewöhnlichen Arbeitsandrangs.

In allen diesen Fällen muss eine dem Ausfall entsprechende Ersatzruhe zu anderer Zeit eingeräumt werden.

Art. 9.

Die Ruhezeit kann weiter eingeschränkt oder anders eingeteilt werden in Fällen, wo die Aufrechterhaltung, die Beaufsichtigung oder die Wartung des Betriebes, die Lebensmittelversorgung, die Pflege von Tieren, oder andere zwingende Gründe es erfordern.

Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 10.

Arbeitnehmern, die an Sonntagen beschäftigt sind, ist die nötige freie Zeit zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse einzuräumen.

Art. 11.

Ein allfälliger Anspruch des Arbeitnehmers auf Unterkunft und Verpflegung beim Betriebsinhaber bleibt auch während der Ruhezeit bestehen, sofern sich der Anspruchsberechtigte an die Hausordnung hält.

Art. 12.

Den Arbeitnehmern ist untersagt, während der Ruhezeit Berufsarbeit für eine Drittperson auszuführen.

Art. 13.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zu Ende geht, bevor sie eine ihnen zukommende Ersatzruhe geniessen konnten, haben Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe sich nach dem Barlohn und gegebenenfalls dem Gegenwert freier Wohnung und Verpflegung bemisst. Dieser Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis durch Verschulden oder auf Verlangen des Arbeitnehmers oder aus andern, vom Arbeitgeber nicht zu vertretenden Gründen vorzeitig gelöst wird.

In allen andern Fällen gilt eine Abfindung in Geld nicht als Ersatz für die Ruhezeit.

2. Besondere Vorschriften für das Gasthof- und Wirtschaftsgewerbe.

Art. 14.

Die nachstehenden besonderen Vorschriften gelten für

- a. Betriebe, die der gewerbmässigen Beherbergung von Personen dienen (Hotels, Gasthöfe, Pensionen);
- b. Betriebe, in denen gegen Entgelt Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgegeben werden (Wirtschaften aller Art).

Art. 15.

Den Arbeitnehmern ist unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen jede Woche eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Art. 16.

Betriebe, die den Schwankungen der Jahreszeit unterliegen oder die jährlich nur einmal oder zweimal zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet

sind, können die wöchentliche Ruhezeit während der Hochsaison, höchstens aber während je acht Wochen in zwei Saisons, auf einen halben Tag herabsetzen.

Dieser halbe Tag kann innerhalb eines Zeitraumes von jeweils vierzehn Tagen während einer Woche ausfallen, wenn in der andern Woche zwei halbe Ruhetage oder vierundzwanzig zusammenhängende Ruhestunden gewährt werden.

Art. 17.

Betriebe, die das ganze Jahr geöffnet sind und von der Bestimmung des Art. 16 Gebrauch machen, haben eine dem Ausfall entsprechende Ersatzruhe zu gewähren, sei es durch verlängerte Wochenruhe, sei es durch eine zusammenhängende Ruhezeit.

Die andern Betriebe haben die Ersatzruhe nur soweit zu geben, als sie in Anwendung von Art. 16 die Ruhezeit während mehr als sechs Wochen in der Saison auf einen halben Tag herabsetzen.

Art. 18.

Die Ruhezeit soll in Betrieben, die das ganze Jahr geöffnet sind, für jeden Arbeitnehmer im Zeitraum eines halben Jahres wenigstens viermal auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung

- a. auf Dienstverhältnisse, die weniger als sechs Monate dauern;
- b. in den in Art. 14, lit. b, genannten Betrieben auf Arbeitnehmer, denen während eines Jahres acht Ferientage gewährt sind, von denen mindestens zwei auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen.

Art. 19.

Weitere Ausnahmen können gewährt werden

- a. für Kleinbetriebe dadurch, dass die wöchentliche Ruhezeit innerhalb vier Wochen dreimal je einen halben Tag und einmal einen ganzen Tag von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden betragen darf;
- b. für Fälle, wo die Aufrechterhaltung, die Beaufsichtigung oder die Wartung des Betriebes, die Pflege von Tieren, oder andere zwingende Gründe es erfordern;
- c. dadurch, dass ausnahmsweise eine andere Verteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit vorgenommen werden darf.

Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 20.

Als halber Ruhetag im Sinne der Art. 16 und 19 gilt die Zeit anschliessend an die Nachtruhe bis 12 Uhr, oder von 14 Uhr bis zum Beginn

Wir sind eine grosse Organisation. Es liegt uns fern, sie irgendwie zu übervertellen. Bestellen Sie einige Körbchen Korinthen!
GRIECHISCHES KORINTHEN-SYNDIKAT IN GENÈVE

WASSERSCHÄDEN

an Gebäuden, Mobiliar und Waren durch die sanitären und Zentralheizungsinstallationen sowie durch Regenwasser, verursacht z. B. durch Frost, Verstopfung, Überlauf, Bruch oder Defekt der Installationen, Unvorsichtigkeit od. Böswilligkeit; mit Einschluss der Reparatur- und Ersatzkosten für Leitungen und Apparate versichert zu vorteilhaften Bedingungen

Vertrags-Gesellschaft des Schweizer Hotellervereins seit 1907

Jean Hedinger, Zürich Bahnhofstrasse 70

Direktion der „Allg. Wasserschaden- und Unfallversicherungs-A.-G., Lyon“

OTIS.

Personen-, Gepäck- und Speisen-Aufzüge. Best organisierter Revisionsdienst. Umänderungen, Modernisierung bestehender Anlagen. Ingenieurbesuch kostenlos

OTIS-Aufzugswerke:

ZÜRICH, Birmensdorferstrasse 273
Telephon Selnau 21.66

Zweig-niederlassung:

LAUSANNE, Galeries du Commerce
Telephon 29.321

Schläuche

jeder Art

Hanf- und Gummischläuche
Feuerlösch-Einrichtungen
Sprengwagen, Mech. Leitern
Schieb- u. Anstell-Leitern etc.

Ehram-Denzler & Co.
Wädenswil — Telephon 56

Radikalvertilgung



aller Arten von
Ungeziefer
Motten-
vertilgung
ohne Gasen, gefahrlos

J. Bürgisser, Küssnacht-Zürich

ARAM SCHÄRF
tadellos alle
Messer, Taschen- und
Radiermesser, Schustermesser etc.
Fab. ARTS, Genf. Zu haben in den Hauptgeschäften F. 375

Vorhang
Stoffe
Schoop & Custerstr. 5
Muster und Preisliste auf Verlangen
ZÜRICH

Ein Gipsaufpölmappier
nicht mehr

Krefft
Immer hier ist billig und billiger!
Notmann im Fuß also:
W. KREFFT A.-G. GEVELSBERG u.

[Besuchen Sie unseren Stand Nr. 1643, Halle 5
oder
den modernsten Krefft Geschirr-Wasch-Automat
im französischen Muster-Restaurant auf der
ZIKA 1930

„Revue“-Inserate sind nie erfolglos!

Werkzeugschilling Zürich
Goldene Medaille
Internationale Weltausstellung 1929
Goldene Medaille

Hotelliers!
Kennen Sie die staubsaugende
BODENPUTZ-MASCHINE
„UNIVERSAL“

Ein bedeutender Hotellier schreibt darüber:
„Seit einem Jahr benütze ich Ihre Späne- und Blochmaschine und habe diese in meinen grossen und oft schmutzigen Lokalen erprobt und möchte sie nur allein Kollegen aufs Wärmste empfehlen. Sie erspart Arbeit, Sorge und Material.“

Verlangen Sie Referenzliste und kostenlose, unverbindliche Vorführung durch:
SUTER-STRICKLER SÖHNE, MASCHINENFABRIK, HÖRGEN